## Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh (§ 52 Abs. 5 BHKG)

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) sowie § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Gütersloh am 01.04.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### 1. Entgeltpflichtige Leistungen

Privatrechtliche Entgelte werden erhoben:

- a) für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes im Rahmen und außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens und mit der die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
- b) von dem Veranstalter, dem Betreiber der Anlage oder dem Betreiber einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,
- c) von demjenigen, der eine sonstige Leistung, die über die nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau genannten Aufgabenbereiche hinausgeht, in Anspruch genommen hat oder diese Leistungen angefordert hat oder in dessen Auftrag angefordert wurde (z. B. Brandschutzhelferausbildungen und -unterweisungen),
- d) vom Anschlussnehmer einer Brandmeldeanlage für die nachfolgenden Bestandteile wie Feuerwehrschlüsseldepot, Feuerwehrbedienfeld, Freischaltelemente oder einer Gebäudefunkanlage für den durchzuführenden Prüfaufwand,
- e) vom Anschlussnehmer einer Brandmeldeanlage für die Prüfung von Feuerwehrplänen und sonstigen Datensätzen,
- f) Ausbildung externer Feuerwehreinsatzkräfte oder sonstiger Personen,
- g) für Tierrettungen außerhalb der Aufgaben des BHKG NRW,
- h) für das Leerpumpen eines Kellers o.ä. außerhalb von Unglücksfällen und öffentlichen Notständen gemäß BHKG NRW
- i) für Leistungen der Atemschutzwerkstatt

## 2. Entgeltmaßstab

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen.

Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Ordnung (Anlage).

Die Leistungen der Feuerwehr nach dieser Entgeltordnung unterfallen der Umsatzsteuerpflicht. Die nach Absatz 1 und 2 bemessenen Entgelte erhöhen sich daher für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

## 3. Entgeltpflichtiger

Entgeltpflichtig sind diejenigen, die eine Leistung nach Ziffer 1 anfordern.

#### 4. Fälligkeit

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert. Es ist mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

#### 5. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

# 6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh (§ 52 Abs. 5 BHKG) vom 01.07.2021 außer Kraft.

Anlage:

Entgelttarif für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh

Tarif-	Bezeichnung	Euro
stelle		
1	Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschut-	
	zes gemäß Buchstabe a)	
1.1	Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme zur Vorbereitung oder Erstel-	16,75
	lung eines Brandschutzgutachtens/Brandschutzkonzeptes für jede angefan-	
	gene Viertelstunde	
2	Brandsicherheitswache gemäß Buchstabe b) für jede angefangene Viertel-	
	stunde (einschl. Hin- und Rückfahrt)	
2.1	Ehrenamtliche Feuerwehrkräfte	8,00
2.2	Feuerwehrtechnisches Personal des mittleren Dienstes	13,25
2.3	Feuerwehrtechnisches Personal des gehobenen Dienstes	16,75
3	Sonstige Leistungen gemäß Buchstaben c) – i) für jede angefangene Viertelstunde (einschl. Hin- und Rückfahrt)	
3.1	Einsatz von Personal je angefangene Viertelstunde	
3.1.1	Ehrenamtliche Feuerwehrkräfte	8,00
3.1.2	Feuerwehrtechnisches Personal des mittleren Dienstes	13,25
3.1.3	Feuerwehrtechnisches Personal des gehobenen Dienstes	16,75
3.1.4	Feuerwehrtechnisches Personal des höheren Dienstes	21,25
3.2	Einsatz von Fahrzeugen je angefangene Viertelstunde	
3.2.1	Löschfahrzeuge	81,75
3.2.2	Drehleitern	130,25
3.2.3	Rüstwagen/Wechselladerfahrzeug einschl. Abrollbehälter	74,25
3.2.4	Einsatzleitwagen/Mannschaftstransportwagen	64,50
3.2.5	Sonderfahrzeuge	63,25
3.2.6	Kleinfahrzeuge	59,25
3.3	Verbrauchsmaterial	Tages-
		preis
4	Leistungen der Atemschutzwerkstatt gemäß Buchstabe i)	
4.1	Überprüfung je Atemschutzgerät	13,25
4.2	Reinigen, Desinfizieren und Überprüfen je Gerät	27,00
4.3	Überprüfung je Maske	13,25
4.4	Reinigen, Desinfizieren und Überprüfen je Maske	27,00
4.5	Füllen von Atemluftflaschen - pauschal -	11,00
4.6	Chemikalienschutzanzug (CSA) - pauschal -	54,00